



Stellungnahme

zum Entwurf eines Netzausbaubeschleunigungsgesetzes

Berlin, 10. Oktober 2023

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referenten-Entwurfs. Dieses Dokument enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Der BUGLAS begrüßt die Einführung der Technikerpauschale bei dem Glasfaserbereitstellungsentgelt. Wir bedauern sehr, dass diesbezüglich einiges an Beschleunigungspotential nicht aktiviert wurde und fordern dringend weitere Nachbesserungen am § 72 TKG. Anderenfalls droht hier der nächste Flaschenhals für die Gigabitgesellschaft.

BUGLAS kritisiert, dass entgegen der Ankündigung einer Straffung und Verschlinkung des Gigabitgrundbuchs des federführenden Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wenig davon festzustellen ist.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) nach § 72 TKG

BUGLAS begrüßt, dass die Technikerpauschale für die Aufschaltung eines Nachfragers nun geregelt werden soll.

Wir sehen an anderen Stellen weiter dringenden Nachbesserungsbedarf. Die umlagefähigen Beträge sind generell in netto zu regeln. Zudem sind die aktuellen umlagefähigen Brutto-Beträge zu niedrig. Der BUGLAS und seine Mitglieder wollen keine Vollkompensation erreichen. Bereits zum Zeitpunkt 2021 TKG-Novelle 2021 wären die Beträge nur als Nettobeträge zielführend gewesen. Ab dem erheblichen Anstieg der u. a. krisenbedingten Inflation ist eine Anpassung geboten. Dazu hatte BUGLAS sozial-, insbesondere mietervertragliche Vorschläge unterbreitet.

Unsere Forderungen in Kürze:

- **Netto statt brutto**
- **Streichung der aufwändigen Maßnahme**
- **Deutliche Verlängerung der Laufzeit; maximal 15 Jahre**
- **Maximal 50,00Euro netto/Jahr**

Seit Dezember 2021 haben nur drei Mitgliedsunternehmen von dem Glasfaserbereitstellungsentgelt nach § 72 TKG Gebrauch gemacht. Seitdem sind nun fast zwei Jahre vergangen. Es sei daran erinnert, dass das GBE gem. § 72 Abs. 7 TKG nur für Glasfaserinfrastrukturen gilt, die spätestens bis zum 31. Dezember 2027 errichtet wurden. In der bis dahin verbleibenden Zeit werden realistischere unter der jetzigen Regelung **nicht annähernd 35,1 Millionen Ftt/H-Anschlüsse** geschaffen werden (2,4 Millionen aktive Ftt/H-Anschlüsse lt. [Jahresbericht Telekommunikation 2022, S. 16f](#)).

Werden keine Anpassungen am GBE vorgenommen, darf sich diese Bundesregierung auch unter diejenigen einreihen, die ein Breitband-, nun Gigabitziel deutlich verfehlen, also ein Versprechen brechen.

Im Übrigen verweisen wir auf unser ausführliches Positionspapier zum GBE (Anlage 1 der Mail). Die darin enthaltenen Forderungen erhalten wir aufrecht.

Zum Gigabitgrundbuch (Teil 5 des TKG)

Der BUGLAS bedauert, dass die seitens des BMDV angekündigte Straffung und Verschlinkung sich nur auf das Zusammenführen der Normen im Teil 5 beschränkt. Die Erwartungshaltung war, dass es auch weniger und bestimmtere Regelungen geben werde. Diese Haltung ist auch berechtigt. Schließlich will die Bundesregierung dringend einen Bürokratieabbau erreichen.

Die Umgestaltung, dass in Zukunft keine Auskunftsverlangen mehr per Bescheid an Unternehmen versendet werden sollen, sieht BUGLAS kritisch. Wenn die gesetzliche Verpflichtung nicht mehr in einem Verwaltungsakt konkretisiert wird, fehlt die Erinnerungs- und Warnfunktion. Zudem sollen dann die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nach § 228 Abs. 1 TKG direkt greifen. BUGLAS hält dies für nicht erforderlich und unangemessen. Zumindest eine Erinnerung an die Datenlieferungspflicht ist nach Auffassung des BUGLAS geboten.

Unzureichend ist der Ansatz zum Schutz der Informationen über schutzwürdige Daten der Unternehmen. Die berechtigten Stellen sollen lediglich das gleiche Schutzniveau wie die „zentrale Informationsstelle“ nachweisen müssen. Demgegenüber müssen die Telekommunikationsunternehmen oft ein weit höheres Schutzniveau gewährleisten. In Anbetracht der vergleichbaren Sensitivität der Daten die Unternehmen nach dem Teil 5 des TKG einliefern und denjenigen die sie von Kunden erheben, ist auch vergleichbares Schutzniveau angezeigt.

Unsere Forderungen in Kürze:

- **Zugriffsmoitoring und Überwachung**
- **Von den anderen berechtigten Akteuren gleiches Datenschutzniveau wie von TKU verlangen**

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme mit der Deutschen Telekom und dem BREKO und halten die Forderungen aufrecht (Anlage 2 der Mail).

Zu § 127 TKG – Genehmigungsfiktion auch für § 45 Abs. 2 StVO

Der BUGLAS sieht die Einführung eines definierten Regelbeispiels -geringfügige Maßnahme unter 96h- als sinnvolle Maßnahme an. Ebenfalls ist die Möglichkeit, dass Träger der Wegebauaust weitere -geringfügige Maßnahmen- per Verwaltungsvorschrift definieren zu können. Ebenfalls positiv zu werten sind die Verkürzung der Fristen.

Weiteres Beschleunigungspotential wäre zu heben, wenn die Genehmigungsfiktion sollte auch die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 2 StVO erfassen.

Hingegen kritisiert der BUGLAS die vorgesehene Änderung in § 127 Abs. 8 S. 2 TKG bzgl. des Tatbestands-merkmals Sicherheit und Ordnung scharf.

Es handelt sich nach Auffassung des BUGLAS mitnichten um eine redaktionelle Änderung. Es ist weder nachvollziehbar dargetan noch sonst ersichtlich, warum diese Änderung erforderlich wäre. Die von den Entwurfsverfassern insinuierte Lesart der jetzigen Regelung entspricht nicht der Verwaltungspraxis. Vielmehr ist „Sicherheit und Ordnung“ dort und in der Rechtsprechung ein klarer Rechtsbegriff. Die vorgesehene Änderung schafft Rechts- und Planungsunsicherheit.

Aus Sicht des BUGLAS ist von dieser Änderung dringend Abstand zu nehmen.

Zu § 165ff - Kritische Komponenten

BUGLAS rät dringend an, dass die geltende Rechtslage für kritische Komponenten, welche kritische Funktionen realisieren, nicht verändert wird. Eine Verschärfung ist weder erforderlich noch der Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen zuträglich. Eine Politisierung von Sicherheitsanforderungen im Telekommunikationssektor ist der Sicherheit abträglich. Ein überhasteter, nicht durch Labortests und Kompatibilitätsprüfungen abgesicherter Austausch von Hard- und/oder Software gefährdet hingegen die Verfügbarkeit und Integrität der Dienste und Netze. Durch eine künstliche, ungerechtfertigte Reduzierung der Auswahl an Herstellern werden zudem andere Hersteller auf diesem Markt sehr wahrscheinlich die Preise erhöhen. Fraglich ist zudem, wie dann eine Multi-Vendor-Strategie gefahren werden können soll.

Zu § 203a TKG – Kritik an Aufhebung der Zweckbindung

Der BUGLAS kritisiert die angedachte Aufhebung der Zweckbindung seitens der BNetzA erhobener Daten in deren zu weiten und pauschalen Formulierung in § 203 Abs. 1. Diese Regelung ist so weder bestimmt genug noch erforderlich. Zudem schafft sie unangemessene Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen. Ein milderer Mittel, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, ist die Abfrage der BNetzA in Ersuchen, ob die Daten auch für andere Zwecke nach dem TKG verwendet werden dürfen. Hinzu kommt, dass das Gigabitgrundbuch (Teil 5 d. TKG) nun teilweise keine Auskunftsverlangen mehr vorsieht, sondern gesetzliche Datenlieferpflichten konstituieren will. Daraus folgt, dass für die Unternehmen kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Datenlieferung und späterer Verwendung der Daten der BNetzA für andere Aufgaben nach dem TKG besteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine derartige General-Datenverwendungsklausel entschieden abzulehnen.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Nicolas Goß

Geschäftsführung

Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt über 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfaser-netzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.